

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

SATZUNG

**Zur Änderung der in der Anlage 1
aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich
der Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln**

vom 12. April 1988

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB. I S. 2253) und § 37 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 12.04.1988 die nachstehende Änderung der in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

§ 1 **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderungssatzung ist die Zulassung von Dachaufbauten (Dachgauben) und Zwerchgiebel.

§ 2 **Inhalt der Änderung**

Der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne einschließlich der geltenden jeweiligen Vorschriften über Dachaufbauten und Zwerchgiebel werden wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

1. Dachgauben

- Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung größer oder gleich 30° (Altgrad) als Schlepp-, Giebel- oder Walmdach zulässig und müssen eine Mindestdachneigung von 15° aufweisen.
- Die Einzellänge von Schleppdachgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge, die von Giebel- oder Walmdachgauben 1,50 m nicht überschreiten. Die Gesamtlänge von Einzelgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 2,50 und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Der Anschnitt des Gaubendaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Die Höhe der Gauben, vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen, darf 1,25 m nicht überschreiten.
- Der Abstand zur Traufe muss mindestens 0,90 m betragen und ist in der Dachschräge zu messen.
- Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Kupfer einzudecken.
- Wangen und Stirnflächen mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepassten Material zu verkleiden.

Im Übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

2. Zwerchgiebel

- Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.
- Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Das Zwerchgiebeldach muss die gleiche Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken mit demselben Material und derselben Farbe.

Im Übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

§ 3 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 74 LBO handelt, wer den §§ 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 19. August 1988 in Kraft.

ANLAGE 1

**zur
Änderungssatzung von Bebauungsplänen hinsichtlich der Zulassung von Dachaufbauten und
Zwerchgiebel vom 12. April 1988**

Die obige Änderungssatzung gilt für folgende Bebauungspläne:

1. Stadt Bad Liebenzell

- a) Bahnhofstraße – Unterer Reuchlinweg
- b) Burgstraße – Zeppelinstraße – Im Zwerneck
- c) Finkenbergstraße
- d) Forchenhalde
- e) Galgen und Eichenhart – Olgahain
- f) Kurhausdamm – Anlagenstraße
- g) Rappenacker
- h) Reuchlinweg – Paracelsusweg – Mörikeweg

2. Stadtteile Beinberg

- a) Ortsmitte Beinberg

3. Stadtteil Maisenbach-Zainen

- a) Maisenbach – Nord
- b) Maisenbach – Süd
- c) Zainen – Ost
- d) Zainen – West

4. Stadtteil Möttlingen

- a) Brunnenacker
- b) Großer Acker
- c) Sperlingsweg und Simmozheimer Berg
- d) Zeil

5. Stadtteil Monakam

- a) Frauenwald
- b) Hausacker
- c) Hähren
- d) Hähren III
- e) Hähren IV - 1. Änderung

6. Stadtteil Unterhaugstett

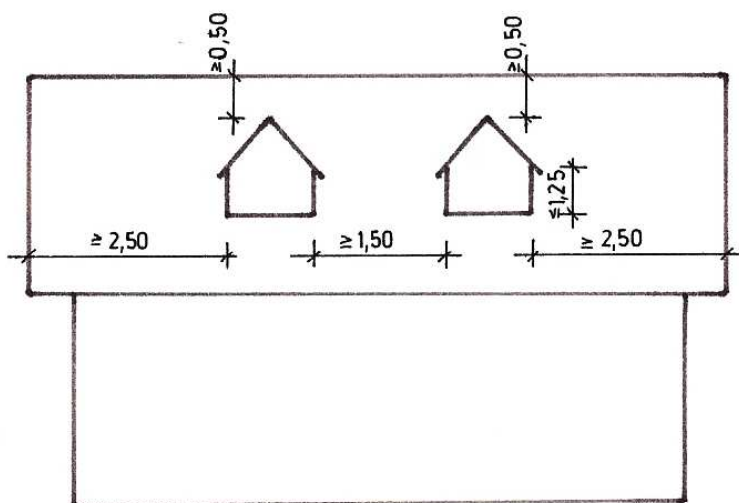
- a) Egart
- b) Halde
- c) Kürbisacker nördlicher Teil
- d) Kürbisacker südlicher Teil
- e) Rosenweg

7. Stadtteil Unterlengenhardt

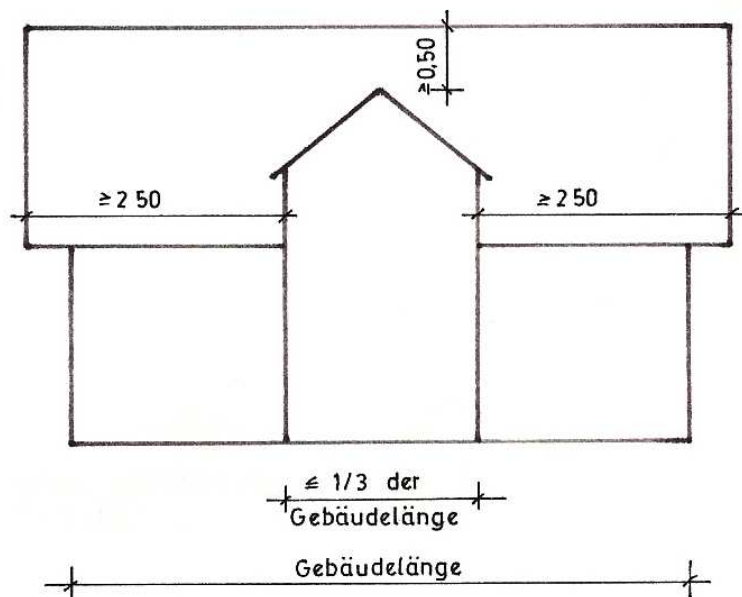
- a) Hausacker Teil II
- b) Stutzacker
- c) Südlich der Johannes-Kepler-Straße
- d) Zwerweg - Hausacker Teil I

Systemskizze zur Gestaltung von Dachgauben und Zwerchgiebeln

1



2



3

